

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB) Schmidmeier NaturEnergie GmbH (Stand: März 2022)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) sind Bestandteil der Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Warenanbieter und/oder Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“) und der Schmidmeier NaturEnergie (nachfolgend „SNE“)
- 1.2 Sofern der Auftragnehmer diese AEB ganz oder teilweise anerkannt hat, gelten diese auch für zukünftige Verträge mit ihm, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.
- 1.3 Die SNE bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer AEB. Andere, von den AEB abweichende oder entgegenstehende Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des AN haben nur dann Gültigkeit, wenn und soweit SNE sich unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt hat. Der bloße Hinweis des AN auf seine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen innerhalb eines Angebots, im Schriftverkehr oder durch elektronische Übermittlung, stellt kein Einverständnis von SNE mit der Geltung fremder Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen dar. Diese gelten auch dann nicht, wenn SNE in Kenntnis entgegenstehender Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des AN Lieferungen oder Leistungen des AN annimmt.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen für den Einzelfall (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von SNE maßgebend.

2. Angebote

- 2.1 Angebote und Kostenvorschläge des AN erfolgen unentgeltlich und begründen für SNE keine Verpflichtungen.
- 2.2 Der AN steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines Angebotes die Anfrage von SNE genau überprüft, sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft und das Angebot unter Zugrundelegung kaufmännischer- und technischer Sorgfalt erstellt. Der AN hat etwa übergebene Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Richtigkeit, Durchführbarkeit sowie ggf. Ausführung von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Der AN hat im Rahmen seiner Prüfpflicht den AG über gegebenenfalls festgestellte Differenzen oder auftretende technische Fragen zu informieren. Der AN hat die erforderlichen Leistungen zur Sicherstellung der Anlagenfunktion vollständig zu erbringen, unabhängig davon ob diese in der Bestellung des AG explizit aufgeführt sind oder nicht.
- 2.3 Der AN wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage von SNE ausdrücklich hinweisen und SNE ggf. technisch und wirtschaftlich günstigere Alternativen zusätzlich anbieten.

3. Liefer- / Leistungstermine / Änderungen des Lieferumfanges / Ersatzteile

- 3.1 Der AN hat die für die Lieferungen und Leistungen mit SNE vereinbarten Termine unbedingt einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins bei Warenlieferungen ist die Lieferung der mangelfreien Ware zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versand- und Warenbegleitpapieren an den in der Bestellung benannten Bestimmungsort maßgebend. Ist eine Lieferung mit Montage und / oder Inbetriebnahme vereinbart, ist die Übergabe an sowie die ausdrückliche Abnahme der mangelfreien Ware und / oder der ordnungsgemäßen Leistung des AN durch SNE, für die Einhaltung des Termins maßgebend. Die Abnahme wird schriftlich protokolliert.
- 3.2 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich SNE die Rücksendung auf Kosten des AN vor oder die Ware auf

Kosten und Gefahr des AN einzulagern. Bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermins hat der AN keinen Anspruch auf die Gegenleistung von SNE, soweit diese vereinbarungsgemäß mit dem Leistungs-/Liefertermin des AN verknüpft sind.

- 3.3 Sofern es sich bei den Lieferungen und Leistungen des AN um die Erstellung von Bauwerken, Gebäuden, bauwerksähnlichen Anlagen, Stahlbauleistungen oder ähnlich handelt oder diesen Bestandteil des Gesamtleistungsumfanges des AN sind, finden hinsichtlich der Abnahme der Bauleistungen die Bestimmungen der VOB/B Anwendung, soweit nicht anderweitig zwischen dem AN und SNE vereinbart.
- 3.4 Der AN wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände, die Verhältnisse des Bestimmungsortes sowie die von SNE beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen / Leistungen rechtzeitig bekannt sind. SNE. Der AN hat SNE Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und eine Einigung mit SNE über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.
- 3.5 Erkennt der AN, dass er seine vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er SNE unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung oder Lieferung oder Teilen davon durch SNE, stellt keinen Verzicht von SNE auf Rechte und Ansprüche wegen nicht rechtzeitig erbrachter Leistung oder Lieferung dar.
- 3.6 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit vom AN Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der AN hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet SNE nach billigem Ermessen.
- 3.7 Der AN ist verpflichtet, zur Ausführung des Auftrages von SNE ggf. beizustellende Unterlagen oder sonstige Mitwirkungshandlungen rechtzeitig anzufordern.
- 3.8 Der AN stellt sicher, dass er SNE für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Erfüllung des Vertrages zu angemessenen Bedingungen mit Ersatzteilen zu seinen Liefergegenständen oder Teilen davon beliefern kann.
- 3.9 Der AN darf ihm obliegende Leistungen die zur Erfüllung des Vertrages mit SNE erforderlich sind, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SNE an Dritte oder an Unterauftragnehmer vergeben.

4. Preise / Preisstellung / Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise in EUR. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sie sich zur Lieferung DAP gemäß INCOTERMS (ICC, 2020) an den genannten Bestimmungsort, jedoch einschließlich Versicherung aber ohne Abladen. Für die Rückgabe von Verpackungen gelten die Vorschriften der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV).
- 4.2 Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbarer Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.3 Sofern durch SNE An- oder Vorauszahlungen geleistet werden, wird der AN an SNE und nach Wahl von SNE, entsprechende Bankbürgschaften oder Bankgarantien herauslegen. Diese werden unwiderruflich, auf selbstschuldnerischer Basis und unter Verzicht auf jedwede Einwendungen oder Vorausklagen eröffnet.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB) Schmidmeier NaturEnergie GmbH (Stand: März 2022)

- 4.4 Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen SNE zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.
- 4.5 Der AN ist nur berechtigt, seine unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von SNE, aufzurechnen.
- 5. Behördliche Genehmigungen / Exportkontrolle**
- 5.1 Der AN hat SNE über die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände aufzuklären.
- 5.2 Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der AN den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Weiterhin ist der AN verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und SNE unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Liefergegenstände nach AWG / AWV und nach EU-Recht, in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen. Sollte SNE oder der Kunde von der Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden oder erleidet SNE oder der Kunde hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe, so haftet hierfür der AN.
- 6. Liefer- oder Leistungsverzuges**
- 6.1 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges des AN, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom AN zu vertretenden Gründen, so ist SNE berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.
- 6.2 Verlangt die SNE Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des Netto-Rechnungswertes. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn SNE einen höheren oder der Kunde von SNE einen niedrigeren Schaden nachweist.
- 6.3 Die Annahme der verspäteten Lieferung bzw. die Abnahme der verspäteten Leistung durch SNE begründet keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche gegenüber dem AN
- 6.4 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, kann SNE diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.
- 7. Haftung von SNE**
- 7.1 Die Haftung der SNE erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AEB nicht anders vereinbart.
- 7.2 SNE haftet für von ihr und ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden, aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 7.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SNE vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.
- 7.4 Als wesentliche Vertragspflichten gelten dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den nach der Art und Leistung vorhersehbaren und vertragstypischen Durchschnittschaden begrenzt.
- 7.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der AN nur zurücktreten oder kündigen, wenn die SNE die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 8. Abnahme / Gefahrenübergang**
- 8.1 Die Abnahme und der Gefahrenübergang finden mit Übergabe der Sache gegen Empfangsbestätigung bzw. mit Abnahme der vertragsgemäßen Leistung durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der AN SNE rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des AN, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 8.2 Behördlich vorgeschriebene Abnahmen jeglicher Art, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der AN vor der Abnahme der Werkleistung auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind SNE rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung zuzuleiten.
- 9. Geheimhaltung / Informationen / Nutzungsrechte**
- 9.1 Der AN verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle ihm von SNE überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten des AN) nicht ohne die schriftliche Zustimmung von SNE zugänglich machen und nicht für andere als die von SNE bestimmten Zwecke verwenden oder zu Verwerten. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.
- 9.2 SNE behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von SNE zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach SNE vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von SNE über. Es gilt hiermit zwischen dem AN und SNE als vereinbart, dass der AN die Vervielfältigungen für SNE verwahrt. Der AN hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf SNE Verlangen von SNE jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.
- 9.3 Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000 fällig. Dem AN bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.
- 9.4 Der AN räumt SNE das kostenlose, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen den Vertrag betreffenden Unterlagen, zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein.
- 10. Qualitätsmanagement**
- Der AN hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Der AN sichert zu, dass die Liefergegenstände für einen effizienten Betrieb und geringen Verbrauch an Betriebsmittel/Verbrauchsstoffen geplant und gefertigt wurden. Des Weiteren wird durch den AN bestätigt, dass an den relevanten Stellen verschleißarme Bauteile nach dem Stand der Technik verbaut sind; dort, wo Verschleiß erwartet wird, ist

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB) Schmidmeier NaturEnergie GmbH (Stand: März 2022)

- auf kostengünstigen Tausch/Reparatur geachtet worden und etwaige Reparaturen können so einfach wie möglich ausgeführt werden. Der AN hat im Rahmen seiner Prüfpflicht den AG über gegebenenfalls festgestellte Differenzen oder auftretende technische Fragen zu informieren. Vor der jeweiligen Lieferung der Liefergegenstände wird der AN sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind, zum Zeitpunkt der Erfüllung den vereinbarten technischen Anforderungen, den jeweils geltenden Unfallverhütungs- und VDE-Vorschriften, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem neusten anerkannten Regeln der Technik entsprechen, gleichgültig ob diese einzeln im Liefer- und Leistungsumfang aufgeführt sind oder nicht, jedoch für funktionstüchtige Liefergegenstände erforderlich sind.
- 11. Mängelhaftung / Aufwendungsersatz / Gewährleistung / Haftung / Frist / Freistellung**
- 11.1 Eine Wareneingangskontrolle durch SNE findet nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden von SNE unverzüglich gerügt. Im Weiteren rügt SNE Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der AN verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 11.2 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich die Ansprüche von SNE nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von SNE gegenüber den Kunden bzw. den Abnehmern von SNE kann SNE nach Unterrichtung des AN die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der AN.
- 11.3 Sofern sich der AN bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.
- 11.4 Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist geregelt ist, haftet der AN für Mängel, die innerhalb von 24 Monaten ab formeller Abnahme der Lieferung bzw. der Leistung bei SNE oder am Bestimmungsort bzw. Montageort auftreten. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist als Ersatz gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist regelmäßig neu ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem die Ersatzlieferung ausgeführt wurde. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist nachgebesserte Teile gilt der Neubeginn der Verjährung nur für den ursprünglichen Mangel und die Folgen der Nachbesserung. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate nach dem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind ein. SNE
- 11.5 Soweit es sich um vom AN erbrachte Bauleistungen bzw. erstellte Bauwerke z.B. Gebäude, Stahlbau oder Fundamente oder sonstige Liefergegenstände handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, beträgt die Gewährleistungsfrist 4 Jahre. Im Übrigen finden dazu die Bestimmungen zur Gewährleistung bzw. der Verjährung gemäß VOB/B Anwendung.
- 11.6 Entstehen SNE infolge der mangelhaften Lieferung oder sonstiger Schlechtleistung Kosten, insbesondere Transport-, Material-, Arbeits- und Austauschkosten, so hat der AN dies SNE zu ersetzen.
- 11.7 Der AN haftet für alle unmittelbar und mittelbar von ihm, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden einschließlich Folgeschäden, die SNE oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Ausführung der vereinbarten Lieferung/Leistung entstehen. Der AN stellt SNE von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Beweisumkehr zu Lasten des Auftraggebers ist einvernehmlich ausgeschlossen. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht von SNE zu führen, es genügt die Tatsache des Eintrittes eines Schadens. Die gilt analog für Gewährleistungsansprüche.
- 11.8 Der AN hat SNE bei Rechtsmängeln von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Der AN hat SNE von Ansprüchen Dritter aufgrund Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom AN gelieferten Liefergegenstandes verursacht wurde. Der Freistellungsanspruch gilt insoweit, wie der AN selbst unmittelbar haften würde. Im Fall verschuldensabhängiger Haftung gilt die Pflicht zur Freistellung nur dann, wenn den AN ein Verschulden trifft.
- 11.9 Der AN haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 12. Ausführung von Arbeiten auf fremdem Betriebsgelände**
- Für alle Leistungen am Bestimmungsort oder auf dem Betriebsgelände von SNE oder eines Kunden von SNE gelten die jeweils am Bestimmungsort gültigen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen. Der AN hat die Verpflichtung sich über diese Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen kundig zu machen; diese werden dem AN auf Nachfrage vom Endkunden zur Verfügung gestellt. Der AN hat den Anweisungen des jeweiligen Werkschutzes Folge zu leisten. Die Haftung für Unfälle ist ausgeschlossen soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von SNE oder gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- 13. Verjährung von Ansprüchen gegen SNE**
- 13.1 Abweichend von § 438 Abs.1 Nr.3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des AN gegenüber der SNE aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme.
- 13.2 Die vorstehenden Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des AN, es sei denn, dass die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen würde.
- 13.3 Schadensersatzansprüche des AN gem. 7.2 verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 14. Rücktritt / Kündigung**
- 14.1 SNE behält sich ausdrücklich das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Regelungen vor.
- 14.2 SNE kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere dann, wenn der AN in Verzug gerät oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels Masse abgewiesen wurde.
- 15. Sicherheitsleistung**
- 15.1 SNE kann als Sicherheit für die Erfüllung der Vertragsleistung des AN sowie zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen eine Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsgarantie oder -bürgschaft verlangen. In diesem Fall wird der AN an SNE und nach Wahl von SNE, eine entsprechende Bankbürgschaft oder Bankgarantie herauslegen. Diese wird unwiderruflich, auf selbstschuldnerischer Basis und unter Verzicht auf jedwede Einwendungen oder Vorausklagen gestellt. Sie ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zuzüglich 2 Monate Karenzzeit zurückzugeben. Für den Beginn der Gewährleistungsfrist gilt die Abnahme, vorbehaltlich der Endabnahme durch den Kunden.
- 15.2 In der Bürgschaftserklärung bzw. der Garantie ist aufzunehmen, dass Ansprüche aus der Bürgschaft gegen den Bürgen nicht vor der Verjährung des Anspruches von SNE gegen den AN verjähren. Anerkannt werden nur Bürgschaften oder Garantien von einer im Inland ansässigen Bank oder

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB) Schmidmeier NaturEnergie GmbH (Stand: März 2022)

- ansässigen Kreditversicherers. Die Kosten der Bürgschaftsgestellung hat der AN zu tragen.
- 16. Software**
- Soweit zum Lieferumfang nicht-standardisierte Software gehört, erklärt sich der AN für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, SNE nach deren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten des AN stammt, wird er diesen entsprechend verpflichtet.
- 17. Produkthaftung**
- 17.1 Für den Fall, dass SNE aufgrund Produkthaftung oder aus ähnlichen, verschuldensunabhängigen und nicht abdingbaren Haftungsgrundsätzen in Anspruch genommen wird, hat der AN SNE von derartigen Ansprüchen Dritter frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der gelieferten Ware verursacht worden ist. Für den Schadensausgleich zwischen SNE und dem AN finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des AN. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des AN liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Hinsichtlich dieser Ansprüche verzichtet der AN auf die Einrede der Verjährung, solange wir selbst in Anspruch genommen werden können. Der AN übernimmt sämtliche damit verbundenen Kosten und Aufwendungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.2 Ist SNE oder der Kunde von SNE wegen eines Fehlers, für den die Ware des AN ursächlich war, zum Rückruf und/oder zur Kostenübernahme der Rückrufkosten verpflichtet, so ist der AN SNE gegenüber zur Kostenübernahme bzw. zur Kostenfreistellung verpflichtet. Dies gilt nur, soweit ein Verschulden des AN vorliegt; die Grundsätze des § 254 BGB gelten entsprechend. Über ein Vorgehen bzw. eine Inanspruchnahme wird der AN unverzüglich informiert.
- 18. Versicherung**
- Der AN ist selbständig verpflichtet, sich gegen alle Schäden und Risiken ausreichend zu versichern und SNE im Auftragsfall diesen Versicherungsschutz und eine ausreichende Versicherungsdeckung nachzuweisen. Eine Haftung des AN erfolgt unabhängig der Deckung durch seine Haftpflichtversicherung und / oder Montageversicherung.
- 19. Längerfristige Lieferverhinderungen**
- Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der AN von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er SNE nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu SNE oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.
- 20. Einhaltung von Anti-Korruptions- und Kartellrecht**
- 20.1 Der AN sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption oder Verstoß gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht, vom AN, von beim AN beschäftigten Personen oder von durch den AN beauftragten Dritten führen können (nachfolgend als „Verstoß“ oder „Verstöße“ bezeichnet). Der AN ist verantwortlich die zur Vermeidung von Verstößen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der AN insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragten Dritten entsprechend verpflichtet.
- 20.2 Der AN verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen von SNE oder dem Kunden von SNE, über die vorgenannten Maßnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzungsstand.
- 20.3 Der AN wird SNE unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus ist SNE berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den AN schriftlich Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu deren Abstellung und zukünftigen Vermeidung zu verlangen.
- 20.4 Im Fall eines Verstoßes ist SNE berechtigt, vom AN die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoß bei SNE entstandenen Schäden zu verlangen.
- 21. Nachhaltigkeit**
- 21.1 SNE richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet nationale und internationale anerkannte Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“). Dazu gehört insbesondere die Beachtung gesetzlicher Mindestlöhne, die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, die Verhinderung von Kinderarbeit und jedweder Diskriminierung von Mitarbeitern. Der AN ist gegenüber SNE zur Einhaltung der ESG-Standards verpflichtet, außerdem fordert SNE den AN auf, bei seinen Sub- und Nachunternehmen zur Einhaltung entsprechender Standards einzufordern. SNE ist berechtigt, selbst oder durch von SNE beauftragte Dritte die Einhaltung der ESG-Standards nach Ankündigung zu überprüfen.
- 21.2 Der AN hat bei der Durchführung des Vertrages die im Auftragsfall konkretisierten Vorgaben von SNE zur Arbeitssicherheit sowie zu Gesundheits- und Umweltschutz zu gewährleisten.
- 21.3 Der AN haftet gegenüber SNE für jeden Schaden, einschließlich eines Reputationsschaden aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Artikel 21.
- 22. Sonstige Bestimmungen**
- 22.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen der SNE und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 22.2 Ist der AN Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der SNE in Regensburg. Entsprechendes gilt, wenn der AN Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Die SNE ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 22.3 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von SNE angegebene Bestimmungsort.
- 22.4 Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den AN nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen.
- 22.5 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.